

Kleinkaliber-Sportverein
Timmerlah von 1936 e.V.

SATZUNG

Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Verlust der Mitgliedschaft
- § 8 Beiträge
- § 9 Organe
- § 10 Geschäftsführender Vorstand
- § 11 Gesamtvorstand
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Wahlen
- § 14 Kassenprüfer
- § 15 Ehrenrat
- § 16 Objektpflege
- § 17 Auflösung des Vereins
- § 18 Schlussbestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Kleinkaliber-Sportverein Timmerlah von 1936 e.V.“
und hat seinen Sitz in 38120 Braunschweig-Timmerlah, tiefe Wiese 6.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Pflege und Förderung des Schießsportes sowie der seelischen und körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder. Alle anderen Bestrebungen, z.B. politischer oder konfessioneller Art, sind ausgeschlossen.

Dieser Zweck soll vornehmlich erreicht werden:

- a) durch Ausübung sportlicher und schießsportlicher Breitenarbeit sowie der Förderung sportlicher und schießsportlicher Leistungen;
- b) durch Bestrebung zur Förderung eines guten Nachwuchses im Verein;
- c) durch Austragung von Wettkämpfen und Meisterschaften, Schützenfesten, Königschießen sowie Ausgestaltung aller schießsportlichen Veranstaltungen,
- d) durch Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schützenbund und dessen angeschlossenen Verbänden und Vereinen.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins

1. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft in den übergeordneten Verbänden bis hin zum Deutschen Schützenbund und Deutschen Sportbund erlangen.
2. Die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände sind anzuerkennen.
3. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung ins Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über die Auflösung unverzüglich dem Vorstand des Kreisschützenverbandes Braunschweig und des Stadtsportbundes Braunschweig anzuzeigen.
4. Jeder die Satzung ändernder Beschluss mit haushaltsrechtlichem Inhalt muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden; die gesetzlichen Altersbeschränkungen bei der Ausübung des Schießsportes sind einzuhalten. Bei Minderjährigen muss eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich beim Vorstand gestellt werden.
3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand in einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann ohne Begründung erfolgen. Eine Person gilt als Mitglied, wenn diese durch den Vorstand bestätigt und die Aufnahmegebühr sowie der erste Monatsbeitrag entrichtet worden ist.
4. Der Verein führt:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) inaktive bzw. fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder.

Aktives Mitglied ist, wer sich im Sinne des § 2 praktisch am Zweck des Vereins beteiligt.

Inaktives Mitglied ist, wer durch Förderung dazu beiträgt, die Ziele des Vereins zu verwirklichen. Ehrenmitglieder (Kriterien sollten sein: Lange Mitgliedschaft, höheres Lebensalter, besondere Verdienste um den Verein) werden durch den Vorstand ernannt.

5. Durch Mitgliedschaft erwächst kein Anspruch an dem Vereinsvermögen.
6. Jedes Mitglied wird unfall- und haftpflichtversichert. Der Verein kann in keinem Falle für Schäden haftbar gemacht werden, die über eine Entschädigung aus der Unfall- und Haftpflichtversicherung hinausgehen.

7. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die aktiven und die inaktiven bzw. fördernden Mitglieder.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder freiwilligen Austritt eines Mitgliedes. Die Austrittserklärung hat schriftliche an den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende möglich.
2. Mit dem Eingang der Austrittserklärung verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Mitgliedsrechte, bleibt jedoch für den unter § 6 Absatz 1 angegebenen Zeitraum weiterhin Beitragsschuldner.

§ 7

Verlust der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder,
 - b) wegen gröblichen Verstoßes gegen den Zweck des Vereins, dessen Satzung oder die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes,
 - c) wenn es trotz schriftlicher Mahnungen mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist,
 - d) bei Vermögensverfall (Konkurs, Offenbarungseid usw.),
 - e) bei rechtskräftiger Verurteilung wegen Verbrechens oder ehrenrühriger Vergehen.

2. Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand. Er darf aber erst dann erfolgen, wenn dem Mitglied Gelegenheit gegeben worden ist, sich vor dem Ehrenrat oder einer Vorstandssitzung zu rechtfertigen.
3. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder in den Verein aufgenommen werden.

§ 8

Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, regelmäßig die Beiträge zu entrichten. Bei Eintritt in den Verein ist außerdem eine Aufnahmegebühr fällig. Für Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren wird keine Aufnahmegebühr erhoben.
2. Art, Höhe und Zahlungsweise des Beitrages, der Aufnahmegebühr sowie sonstiger Gebühren bestimmt auf Vorschlag des Gesamtvorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Jugendliche unter 18 Jahren zahlen einen ermäßigten Beitrag. Für Schüler, Studenten, Auszubildende und Bundesfreiwilligendienstleistende im Alter von 18 bis 24 Jahren wird bei Vorlage einer Bescheinigung ein Sonderbeitrag festgelegt.
4. Die Mitgliedsbeiträge könne bei Auftritt von Härtefällen auf Antrag ermäßigt werden. Hierüber entscheidet der Gesamtvorstand.
5. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
6. Für die Inanspruchnahme von Einrichtung des Vereins können Leistungen und Gebühren erhoben werden.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer
- e) dem 1. Schießsportleiter

Hinweis: Es wurde bei den Vorstandspositionen (siehe auch §§ 5, 11, 12, 13, 14) die männliche Form gewählt; es gilt jedoch die weibliche Form gleichermaßen.

2. Vertretungsberechtigt gemäß § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende,
- b) der 2. Vorsitzende (nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, wobei die Verhinderung nicht nachgewiesen zu werden braucht);
- c) von den zu 1 c) bis 1 e) genannten Personen jeweils zwei gemeinsam.

3. Der Vorstand ist berechtigt, die laufenden Verpflichtungen zu bezahlen. Sonderausgaben von mehr als 1.000 € müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

4. Sollen Vorwürfe gegen Vereinsmitglied erhoben werden, so muss ein begründeter Antrag beim Vorstand eingereicht werden; dasselbe gilt, wenn ein Mitglied ausgezeichnet werden soll.

§ 11

Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem 1. Schießsportleiter,
 - f) den drei LG/LP-Schießwarten,
 - g) den zwei KK-Schießwarten,
 - h) der Damenleiterin
 - i) dem 1. Jugendleiter und ggfs. 2. Jugendleiter.

Die LG/LP-Schießwarte und KK-Warte sind in ihrem jeweiligen Bereich gleichgestellt.

2. Der Gesamtvorstand wie auch der geschäftsführende Vorstand arbeiten ehrenamtlich und treten bei Bedarf zusammen.
3. Der Gesamtvorstand übernimmt folgende Verpflichtungen:
 - a) Der 1. Vorsitzende führt den Verein, er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er lädt zu den Sitzungen und Versammlungen ein.
 - b) Der 2. Vorsitzende ist zugleich Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Er vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden mit dessen Vollmachten.

- c) Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen und Versammlungen. Er ist für die im Verein anfallenden schriftlichen Arbeiten verantwortlich. Alle Schriftstücke, die einen Rechtscharakter haben, müssen von dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden. Der Schriftführer soll auch Kontakte zur Presse pflegen.
- d) Dem Kassierer ist das gesamte Kassenwesen unterstellt. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden und den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Kassenbücher, Konten und die Kasse zu geben.
- e) Dem 1. Schießsportleiter sowie die LG/LP-Schießwarte und KK-Schießwarte überwachen sämtliche schießsportlichen Veranstaltungen.
- f) Sie tragen die Verantwortung für die entsprechenden Geräte (Schießanlagen, Gewehre, Pistolen, Munition, Scheiben usw.). Änderungen und Neueinführungen im Schießbetrieb müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
- g) Die Damenleiterin vertritt die Belange der Frauen im Verein.
- h) Den Jugendleitern ist die Ausbildung und Pflege der Jugendgruppe unterstellt.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, in der jedes Mitglied über 16 Jahre stimmberechtigt ist, wird vom 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form per Zustellung an jedes Mitglied sowie durch Aushang im Schützenheim einberufen.
2. In jedem Quartal soll eine ordentliche Mitgliederversammlung und in den ersten zwei Monaten des Jahres eine ordentliche

Jahreshauptversammlung stattfinden Die schriftliche Einladung muss mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Mitglied vorliegen.

Die Tagesordnung einer Versammlung soll folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter,
 2. Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
 3. Geschäftsberichte des Vorstands und seiner Mitarbeiter,
 4. Entlastung der unter 3. genannten Personen,
 5. Neuwahlen,
 6. Anträge und Verschiedenes.
3. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
4. Anträge zu Punkt „Anträge“ müssen 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Jede Versammlung ist beschlussfähig.

Die in einer Versammlung gefassten Beschlüsse sind für jedes Mitglied bindend.

6. Über jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.
7. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
8. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung unter dem Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Anträge zu einer Satzungsänderung können nur behandelt werden, wenn der Antrag vor Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt ist.

10. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es 25% der Mitglieder im Interesse des Vereins unter Angabe von Gründen schriftlich verlangen.

§ 13 Wahlen

1. Die Wahl des Gesamtvorstands und sonstiger Personen, bei der jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar ist, erfolgt auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Dabei werden an den ungeraden Jahreszahlen der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der 1. Schießsportleiter, der 3. LG/LP-Schießwart, der 1. KK-Schießwart, die Damenleiterin, ggfs. der 2. Jugendleiter gewählt.
2. Ferner sollen an den ungeraden Jahreszahlen gewählt werden.
 - a) Ein Veranstaltungsausschuss (mindestens 3 Personen; dieser arbeitet die Veranstaltungen aus, unterbreitet dem Vorstand seine Vorschläge und ist nach Genehmigung für die Durchführung verantwortlich),

sowie an den geraden Jahreszahlen
 - b) ein Fahnenträger,
 - c) ein Getränkeeinkäufer.
3. Weiter müssen gewählt werden: Die Kassenprüfer (s. § 14) und der Ehrenrat (s. § 15).
4. Ein Jugendsprecher soll jährlich unter den Mitgliedern bis 20 Jahre gewählt werden.

5. Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter mit besonderem Aufgabenkreis gewählt werden.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und dieser durch Neuwahl ersetzt wird.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
3. Die Kassenprüfung muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Kassenprüfer erstatten der Versammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 15 Ehrenrat

1. Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren innerhalb des Vereins werden vom Ehrenrat entschieden.

Diesem gehören drei Mitglieder über 21 Jahren an. Sie werden auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren immer an geraden Jahreszahlen gewählt, dürfen aber nicht dem „Gesamtvorstand“ angehören.

2. Die Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig und können nicht angefochten werden.
3. Ein Mitglied kann nicht im Ehrenrat tätig sein, wenn es an der zu entscheidenden Sache selbst beteiligt ist. In diesem Fall muss auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung ein Vertreter gewählt werden.

4. Der Ehrenrat ist nicht befugt, Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzufechten oder für nichtig zu erklären.

§ 16

Objektpflege

1. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass das Vereinsheim, die Schießstände und Außenanlagen in einem einwandfreien Zustand gehalten werden.
2. Hierzu sind zur Pflege und Instandhaltung von den Mitgliedern Arbeitsstunden zu leisten, ggfs. auch in Fachgruppen.
3. Es können auch Arbeitskoordinatoren berufen werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer aus diesem Grunde einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Sind zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder nach Wegfall des bisherigen Zwecks sowie nach Beendigung der Liquidation vorhanden Vereinsvermögen fällt an die in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmende Körperschaft mit der Maßgabe, dass es nur zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden ist.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 18

Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde am 29.01.2011 von der ordentlichen Jahreshauptversammlung angenommen.

Mit der Annahme dieser Satzung verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Braunschweig, den 29.01.2011

gez. Monika Leuer
Schurek,
1. Vorsitzende

gez. Markus

Schriftführer

